

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

Stadtsanierung;**Satzung der Stadt Wunsiedel über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes III Altstadt**

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	13.04.2000	20.10.2011		
Nr.	1071			
Datum der Ausfertigung	14.04.2000	21.10.2011		
Der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	05.09.2000	25.10.2011		
vom				
Nr.				
der Regierung angezeigt am	19.06.2000	25.10.2011		
Bekanntgabe im Amtsblatt am	05.05.2000	05.11.2011		
Nr.	104	Ausgabe 49 „Wunsiedler“		
Tag des Inkrafttretens	05.05.2000	06.11.2011		
Geltungsdauer	bis zur Auf- hebung	bis zur Auf- hebung		

S a t z u n g
der Stadt Wunsiedel über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes III Altstadt
nach § 142 BauGB

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Wunsiedel folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes III Altstadt.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände gem. § 136 BauGB vor.

(2) Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Gleichzeitig gilt es die geschichtlich gewachsene Stadtstruktur und das historische Stadtbild zu bewahren. Das insgesamt 35,92 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Benennung „Sanierungsgebiet III - Altstadt“.

(3) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Stadt Wunsiedel, FB 42, technisches Bauwesen vom 19.07.2010 abgegrenzten Flächen. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

(4) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch die Grundstückszusammenlegungen neu Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung. Die Vorschriften des § 144 Abs. 2 BauGB finden keine Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

